

Stellungnahme (2) zum „Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes“ (BT-Drucks 21/4099)

Die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD hat sich im Koalitionsvertrag auch zu entscheidenden Maßnahmen zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verpflichtet. Insbesondere sollen Dauer und Komplexität von Genehmigungsverfahren spürbar reduziert werden: *Die Dauer von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen ist ein kritischer Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit wie auch für die Transformation der Industrie. Diese wollen wir spürbar verkürzen.*

Darüber hinaus will die Koalition speziell den Bereich der Rohstoffgewinnung fördern (*Wir werden die Gewinnung heimischer Rohstoffe unterstützen und hierfür die rechtlichen Genehmigungen erleichtern, pragmatisch unter Wahrung der Umwelt- und Sozialstandards*).

CDU/CSU und SPD ziehen beim Ziel schnellerer Genehmigungen mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz an einem Strang; der Entwurf setzt das über Änderungen am VwVfG um. Gerade bei Rohstoffprojekten bremsen lange, komplexe Planfeststellungen – entscheidend ist, dass die Regelungen im Vollzug tatsächlich beschleunigen.

Der „Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes“ (BT-Drucks 21/4099) enthält unter anderem folgenden Änderungsvorschlag:

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (S. 35)

§ 74 - Planfeststellungsbeschluss

[...]

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen und Stellungnahmen, über die keine Einigung erzielt worden ist; nicht beachtliche Belange können zusammenfassend dargestellt werden.

[Hervorhebung durch Verfasser]

Begründung (S. 138)

Zu Nummer 9 (§§ 74 bis 74b VwVfG)

In § 74 VwVfG werden die Absätze 1 bis 3 unverändert übernommen und die Absätze 4 bis 6 angepasst.

Zu Absatz 1 bis 3

Diese werden unverändert übernommen. [...]

Zur vorgesehenen Gesetzesänderung enthält die Begründung also keinerlei Angaben, sondern gibt an, dass hier „unverändert übernommen“ werde. Eventuell ist dies ein redaktioneller Fehler.

Die Begründung sollte jedoch auch die Möglichkeit der „zusammenfassenden Darstellung“, wie sie nun neu ins Gesetz eingefügt wurde, erläutern.

Die Formulierung der Begründung zu Nr. 9 sollte wie folgt geändert werden:

~~„Diese werden unverändert übernommen“~~

Nach der Neuregelung kann die Planfeststellungsbehörde bestimmte Belange zusammenfassend darstellen. Diese Möglichkeit zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens durch zusammenfassende Darstellung soll effektiv genutzt werden; als Methode kommt beispielsweise die synoptische Darstellung in Betracht.

Begründung:

Anpassungsbedarf ergibt sich zum einen – bereits formal – daraus, dass die Absätze nicht wie beschrieben „unverändert übernommen“ werden. Der Gesetzentwurf fügt vielmehr die Formulierung „nicht beachtliche Belange können zusammenfassend dargestellt werden“ ein. Zum anderen ergibt sich eben aus dieser Einfügung ein Bedarf an Klarstellung durch die Begründung.

In (industriellen) Genehmigungsverfahren gibt es in der Regel eine große Zahl von Einwendungen, die sich in Umfang, Qualität und etwa „Doppelungen“ zum Teil erheblich unterscheiden. Um das Instrument einer zusammenfassenden Darstellung möglichst umfassend nutzen zu können, sollte zumindest beispielhaft eine Methode benannt werden. Die synoptische Darstellung ist an vielen Stellen in der Verfahrenspraxis verbreitet und hat sich bewährt; sie ist zudem gut durch EDV-Systeme nutzbar.

23.02.2026, Verband der Kali- und Salzindustrie, www.vks-kalisalz.de

Der **Verband der Kali- und Salzindustrie e. V. (VKS)** vertritt die Interessen der deutschen Rohstoffproduzenten für die mineralischen Rohstoffe Kali und Salz. Die Branche gewinnt und verarbeitet Kali und Salz in 14 Bergwerken und sechs Salinen. Rund 13.500 Beschäftigte arbeiten unter und über Tage für eine sichere Versorgung mit unverzichtbaren und lebensnotwendigen Salz- und Kaliprodukten aus heimischen Quellen.

Stellungnahme

zum „Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes“ (BT-Drucks 21/4099)

Die Regierungskoalition aus CDU/CSU und SPD hat sich im Koalitionsvertrag auch zu entscheidenden Maßnahmen zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verpflichtet. Insbesondere sollen Dauer und Komplexität von Genehmigungsverfahren spürbar reduziert werden: *Die Dauer von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen ist ein kritischer Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit wie auch für die Transformation der Industrie. Diese wollen wir spürbar verkürzen.*

Darüber hinaus will die Koalition speziell den Bereich der Rohstoffgewinnung fördern (*Wir werden die Gewinnung heimischer Rohstoffe unterstützen und hierfür die rechtlichen Genehmigungen erleichtern, pragmatisch unter Wahrung der Umwelt- und Sozialstandards*).

CDU/CSU und SPD ziehen beim Ziel schnellerer Genehmigungen mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz an einem Strang; der Entwurf setzt das über Änderungen am VwVfG um. Gerade bei Rohstoffprojekten bremsen lange, komplexe Planfeststellungen – entscheidend ist, dass die Regelungen im Vollzug tatsächlich beschleunigen.

Der „Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes“ (BT-Drucks 21/4099) enthält unter anderem folgenden Änderungsvorschlag (S.34):

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

§ 73b - Erörterungstermin

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist.

[Hervorhebung durch Verfasser]

Diese Fakultativstellung des Erörterungstermins für alle Planfeststellungsverfahren greift damit vielfältig geäußerte Forderungen aus der Praxis auf. Das "Ob" eines Erörterungstermins soll nunmehr in das Ermessen der Behörden gestellt werden.

Die vorliegende Formulierung geht in die richtige Richtung, bleibt jedoch in der Formulierung zu ungenau. Der Begründungsaufwand für die Behörde ist hoch und die Zielrichtung der Formulierung unbestimmt. Daher werden die Behörden aus einem Sicherheitsgedanken heraus nach wie vor geneigt sein, weiterhin Erörterungstermine durchzuführen, selbst wenn diese eigentlich nicht erforderlich wären.

Der **Verband der Kali- und Salzindustrie e. V. (VKS)** vertritt die Interessen der deutschen Rohstoffproduzenten für die mineralischen Rohstoffe Kali und Salz. Die Branche gewinnt und verarbeitet Kali und Salz in 14 Bergwerken und sechs Salinen. Rund 13.500 Beschäftigte arbeiten unter und über Tage für eine sichere Versorgung mit unverzichtbaren und lebensnotwendigen Salz- und Kaliprodukten aus heimischen Quellen.

Die Formulierung sollte wie folgt geändert werden:

§ 73b Erörterungstermin

(1) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Planfeststellungsbehörde einen Erörterungstermin durchführen, sofern die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben.

Begründung:

Die Durchführung von Erörterungsterminen bedeutet, gerade für industrielle Großvorhaben wie beim Rohstoffabbau üblich, einen erheblichen Aufwand und Bindung von Ressourcen. Diesem Aufwand steht – auch für die sonstigen Betroffenen und Dritte – häufig ein geringer oder kein Nutzen gegenüber. In dieser Situation ist es angezeigt, die Behörde bei einer sachgerechten Abwägung zu unterstützen, die als Ergebnis auch den Verzicht auf den Erörterungstermin bedeuten kann.

Durch die hier vorgeschlagene Formulierung wird das Ermessen der Behörde klarer strukturiert, ohne dass damit Rechte Dritter eingeschränkt werden. Vielmehr ist es zielführend für alle Verfahrensbeteiligten, auf Bestandteile des Verfahrens (hier Erörterungstermin) dann zu verzichten, wenn es keinen Anlass dazu gibt. Damit wird auch dem Ansatz des Regierungsentwurf entsprochen, Verfahren effektiv und zeitsparend auszugestalten; dieses Ziel würde mit der bisherigen Formulierung nicht erreicht.

Der **Bundesrat** hat hierzu ebenfalls eine (gleichlautende) Änderung vorgeschlagen (Zu Artikel 11 Nummer 8 (§ 73b Absatz 1 Satz 1 VwVfG), Ziff. 88, S. 201)

In Artikel 11 Nummer 8 § 73b Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „sie diesen für erforderlich hält, weil dadurch eine weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedigung zu erwarten ist“ durch die Angabe „die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben“ zu ersetzen.

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates schließen wir uns ausdrücklich an.

Der Bundesrat erläutert zutreffend:

Vor diesem Hintergrund erscheint es vorzugswürdig, der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich ihres Verfahrensermessens deutlich(er) vor Augen zu führen, dass für die Durchführung eines Erörterungstermins maßgeblich ist, ob die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben. Damit ließe sich eine leichte Handhabbarkeit der Vorschrift in der Praxis gewährleisten. Demgegenüber vermag eine Aussage darüber, ob ein Erörterungstermin eine Befriedigung erwarten lässt, unter Umständen nur schwer getroffen zu werden, weshalb auf eine entsprechende Tatbestandsalternative verzichtet werden sollte.